

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aluminium Féron GmbH & Co. KG

(Stand: April 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Lieferanten**“) als Rahmenvereinbarung für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegenüber uns. Sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Neben- und Zusatzleistungen des Lieferanten („**Lieferungen**“) erfolgen auf Basis dieser Bedingungen.
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder Zahlungen vorbehaltlos ausgeführt haben.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Vertragsangebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sowie die Zurverfügungstellung zugehöriger Muster oder technischer Unterlagen erfolgen unentgeltlich und sind für uns unverbindlich.
- 2.2. Unsere auf den Abschluss von Verträgen gerichteten Erklärungen (insb. Bestellungen) bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis sind nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen nicht umfasst. Wir bleiben allerdings berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem wir Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen vorbehaltlos ausführen.
- 2.3. Geht uns nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang unserer Bestellung beim Lieferanten eine Auftragsbestätigung zu, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, erweitert oder beschränkt sie diese, wird der Lieferant die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit wir diese schriftlich annehmen.
- 2.5. Soweit wir einen Rahmenliefervertrag oder eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Lieferanten geschlossen haben, gehen die Regelungen des Rahmenliefervertrages oder der Qualitätssicherungsvereinbarung im Falle von Widersprüchen diesen Bedingungen vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – „DAP“ (Incoterms® 2020), inklusive der etwaig anfallen-

den Umsatzsteuer (soweit diese nicht separat ausgewiesen wird) und inklusive sämtlicher etwaigen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Auslösung, Entladung, Versicherung). Auch bei abweichenden Lieferklauseln werden Nebenkosten nur bezahlt, wenn und soweit ausdrücklich vereinbart.

- 3.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten gegenüber unseren Ansprüchen nur zu, soweit Gegenansprüche des Lieferanten rechtskräftig gegenüber uns festgestellt oder unbestritten sind, oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserem Anspruch stehen, gegen den aufgerechnet werden soll.
- 3.3. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird der Zahlungsanspruch des Lieferanten ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen frühestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen sowie diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Kalendertagen sind wir zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.
- 3.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 3.6. Rechnungen müssen den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind einzeln als PDF unter Angabe der Bestelldaten unverzüglich und ausschließlich per E-Mail an die von uns hierfür genannte E-Mail-Adresse zu senden.
- 3.7. Wir behalten uns vor, die Gewichte der Liefergegenstände auf unseren geeichten Waagen festzustellen. Soweit wir die Liefergegenstände entsprechend wiegen, sind diese Messergebnisse für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt insofern durch Vorlage des Wiegeprotokolls oder eine andere geeignete Dokumentation. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt oder vereinbart ist, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Lieferung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, den Beweis für die Unrichtigkeit des von uns durchgeführten Messergebnisses anzutreten.
- 3.8. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß.
- 3.9. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für einen Zahlungsverzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

4. Ausführung der Lieferungen, Gefahrübergang

- 4.1. Lieferungen müssen – unbeschadet weiterer gesetzlicher Anforderungen – in jeder Hinsicht den geltenden Gesetzen, der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den uns jeweils bis zum Zeitpunkt unserer Bestellung durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten Datenblättern oder sonstigen Produktangaben des Lieferanten, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität sein und für die vorausgesetzte bzw. übliche Verwendung geeignet sein. Im Falle von Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge.
- 4.2. Der Lieferant ist zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die Lieferungen nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. übliche Verwendung geeignet sind, für den Umgang mit den Lieferungen besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, die Lieferungen Export- und/oder Importbeschränkungen nach deutschem Recht, EU- oder US-Recht unterliegen oder mit den Lieferungen besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- 4.3. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 4.4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung „DAP“ (Incoterms® 2020) Werk Düren, soweit wir den Bestimmungsort nicht näher bezeichnen oder eine konkrete Lieferstelle am Bestimmungsort angeben.
- 4.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen transportsicher und unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften für Verpackungsmaterial, leere Verpackungen und Verpackungsbestandteile (insbesondere der EU-Verpackungsverordnung (PPWR)) zu verpacken und die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gefahrgutverordnungen zu erfüllen.
- 4.6. Soweit der Lieferant zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort (Ziffer 17.1) abzuholen. Hat der Lieferant einen Anspruch auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung (insbesondere bei Mehrwegverpackungen), sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis hierauf zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung sind wir berechtigt, die Verpackung entschädigungsfrei unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zu verwerten.
- 4.7. Im Übrigen sind wir zur Rückgabe von Verpackungsmaterial nur verpflichtet, wenn und soweit gesondert vereinbart oder gesetzlich vorgesehen.
- 4.8. Jeder Lieferung sind ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer beizufügen („**Versandpapiere**“).
- 4.9. Die Vollständigkeit der Lieferung setzt auch den Eingang der Versandpapiere, der üblichen Dokumentation nebst Prüfbescheinigungen, Wiegeprotokollen, Messprotokollen sowie sonstigen vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Unterlagen voraus. Soweit erforderlich, sind die Lieferungen insbesondere mit der CE-Kennzeichnung zu versehen bzw. eine EU-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung und Ursprungsnachweise beizufügen. Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet auf dem Lieferschein zur Verfügung stellen.
- 4.10. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe am jeweiligen Bestimmungsort auf uns über. Dies gilt insbesondere auch bei „franko“ oder „frei“ Lieferungen.
- 4.11. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sofern Vor- und Endabnahme vereinbart wurden, tritt die Wirkung der Abnahme nach diesen Bedingungen und den gesetzlichen Regelungen erst mit der Endabnahme ein. Auch im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags bei einer gesetzlich vorgesehenen Abnahme unberührt bzw. gelten bei einer vertraglich vereinbarten Abnahme entsprechend.
- 4.12. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es hinsichtlich des Gefahrübergangs gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5. Liefertermine und Lieferverzug

- 5.1. Der Lieferant hat die für die Lieferungen vereinbarten Termine und -fristen (zusammen „**Liefertermine**“) einzuhalten. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beginnen Lieferfristen mit dem Tag unserer verbindlichen Bestellung.
- 5.2. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ist die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Lieferungen durch den Lieferanten am vereinbarten Bestimmungsort.
- 5.3. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet.
- 5.4. Absehbare Lieferverzögerungen muss uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen.
- 5.5. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.
- 5.6. Soweit der Lieferant eine Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag, um den sich die Lieferung über den Liefertermin hinaus verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des von der Lieferung

zu zahlenden Netto-Preises, höchstens jedoch insgesamt 5 % der Lieferung zu zahlenden Netto-Preises, geltend zu machen. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung (einschließlich weitergehender Verzugsschäden) sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten haben. Unsere sonstigen Rechte bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, hat die Übereignung der Liefergegenstände auf uns unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- 6.2. Nehmen wir jedoch ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die Liefergegenstände. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Qualitätssicherung

- 7.1. Etwaige Vorgaben von uns die Lieferungen betreffend überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Etwaige Bedenken, auch betreffend die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder übliche Verwendungseignung, zeigt der Lieferant uns unverzüglich an, sodass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann
- 7.2. Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem (zu etablieren) und aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Industrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat uns diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.
- 7.3. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden.
- 7.4. Der Lieferant wird uns über sämtliche Änderungen der Liefergegenstände, auch betreffend das Herstellungsverfahren, Komponenten, Bestandteile oder Grundstoffe und deren Auswirkungen auf et-

waige rechtliche Umweltvorgaben, – vorab informieren, auch wenn diese Änderungen im Rahmen der geschuldeten Beschaffenheit liegen. Solche geänderten Liefergegenstände dürfen erst nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ausgeliefert werden.

8. Sachmängel

- 8.1. Ist die Lieferung mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche- und rechte uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Neulieferung bzw. -herstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 8.2. Eine von uns erklärte Freigabe von Produktmustern, Zeichnungen oder sonstigen technischen Unterlagen bedeutet keinen Verzicht auf unsere Mängelrechte. Die Verantwortung des Lieferanten für die Mangelfreiheit seiner Lieferungen bleibt von unserer Freigabe unberührt.
- 8.3. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 8.4. Erfolgt im Rahmen der Gewährleistung die Nacherfüllung durch Neulieferung, entfällt der Nutzungs-herausgabeanspruch des Lieferanten.
- 8.5. Wenn wir gesetzlich zur Untersuchung der Lieferungen und zur Mängelrüge verpflichtet sind (§§ 377, 381 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf offensichtlich erkennbare Mängel, wie insbesondere äußerlich erkennbare Schäden (insb. Transportschäden) und Abweichungen in Identität und Menge der vereinbarten Lieferungen. Offensichtliche Mängel werden wir dem Lieferanten binnen sieben (7) Werktagen nach Lieferung, sonstige Mängel binnen sieben (7) Werktagen nach deren Entdeckung mitteilen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für uns vor dem vereinbarten Abnahmetermin. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen nicht.

9. Rechtsmängel, Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit den Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden und an den Lieferungen keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Designrechte oder Urheberrechte („**Schutzrechte**“) Dritter geltend gemacht werden können.
- 9.2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, ist der Lieferant – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – verpflichtet, nach unserer Wahl für die Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, diese so zu ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Lieferungen auszutauschen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte unberührt.
- 9.3. An von uns überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs, Modellen, Know-

how, Kalkulationen, und sonstigen Dokumenten und Unterlagen – insbesondere an Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen – behalten wir uns sämtliche Schutzrechte vor. Diese dürfen durch den Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden.

10. Haftung, Freistellung, Versicherungen

- 10.1. Sofern in diesen Bedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferungen oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3. Soweit der Lieferant gemäß vorstehender Ziffer 10.2 zur Freistellung verpflichtet ist, ist der Lieferant auch verpflichtet, uns die Kosten eines etwaig erforderlichen Produktrückrufs nach §§ 683, 670 BGB zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar vorab – unterrichten.
- 10.4. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm selbst, oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe abzuschließen und für die Dauer unserer Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten; wobei diese auch solche Schäden abdecken müssen, die zwar erst nach Ende unserer Vertragsbeziehung entstanden, aber während der Vertragsbeziehung (zumindest mitursächlich) verursacht worden sind.
- 10.5. Der Lieferant hat uns auf Anforderung einen schriftlichen Nachweis des Versicherers über den Abschluss und das Bestehen der vorbenannten Versicherungen zu erbringen.

11. Verjährung

- 11.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln („**Mängelansprüche**“), soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 11.2. Eine innerhalb der Verjährungsfrist von uns erhobene Mängelrüge hemmt die Verjährung bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach

dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.1.

- 11.3. Mit Beendigung der Nachbesserung bzw. mit Neulieferung oder Neuherstellung, oder, soweit eine Abnahme der Nacherfüllung gesetzlich erforderlich oder vereinbart ist, mit der Abnahme, beginnt die Verjährung einmalig erneut zu laufen, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass der Lieferant sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung oder Neulieferung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt (im Folgenden „**Vertrauliche Informationen**“), gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Besteller entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 12.2. Von der Verpflichtung in Ziffer 12.1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Lieferant im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Lieferant ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

- 12.3. Diese Verpflichtungen dieser Ziffer 12 bleiben auch fünf (5) Jahre über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

13. Einsatz von Dritten

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere von Subunternehmern) bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ist seitens des Lieferanten von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, ist dies uns bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

14. Arbeitnehmerrechte

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit den Lieferungen alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer des Lieferanten oder seiner Subunternehmer (z.B. Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG), nachfolgend „**arbeitsrechtliche Bestimmungen**“) eingehalten werden. Ungeachtet gesetzlicher Dokumentationspflichten hat der Lieferant sicherzustellen, dass er uns die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form nachweisen kann. Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen frei, die von Arbeitnehmern des Lieferanten oder von Arbeitnehmern von Subunternehmern aufgrund von schuldhaften Verletzungen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch den Lieferanten entstehen.

15. Einhaltung anwendbaren Rechts und ETI-Grundkodex

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, insbesondere der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den USA zu erbringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Gesetze, die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Zahlungen an Regierungsbeamte und Geldwäsche verbieten, sowie Gesetze, die die Einhaltung lokaler Steuergesetze, Import-/Exportbestimmungen und Gesetze zur Zahlung von Zöllen und Abgaben vorschreiben. Der Lieferant stellt uns von allen Schäden, Geldstrafen, -bußen und/oder Kosten jeglicher Art frei, die uns durch den schuldhaften Verstoß des Lieferanten gegen anwendbares Recht entstehen.
- 15.2. Der Lieferant verpflichtet sich zudem mindestens zur Einhaltung des ETI-Grundstandards bzw. etwaiger gleichwertiger Standards für ethisches Handeln.

16. Exportkontrolle

- 16.1. Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund des anwendbaren nationalen oder internationalen Außenwirtschaftsrechts – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten („**anwendbares Außenwirtschaftsrecht**“) entgegenstehen.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, falls die Lieferung außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder am Verwendungsort der

Lieferung unterliegt. Erforderlichenfalls legt der Lieferant entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden vor.

- 16.3. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Er hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen. Zudem sind für die betroffenen Lieferungen alle erforderlichen Daten in den entsprechenden Rechnungen auszuweisen.
- 16.4. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und dazu erforderliche Auskünfte zu erteilen bzw. erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- 16.5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns einen etwaigen Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung bzw. fehlerhafter Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folge nicht zu vertreten.
- #### 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 17.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferung.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Düren. Wir sind jedoch in jedem Fall auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 17.3. Diese Bedingungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- #### 18. Allgemeine Bestimmungen
- 18.1. Soweit nach diesen Bedingungen eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, genügt insoweit die Wahrung der Textform i.S.d. § 126b BGB (insbesondere E-Mail). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 18.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.